Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armec.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872. Nr. 46.

Erscheint in wodentlichen Nummern. Der Preis per Semefter ift franto burch big Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressit, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattion: Oberft Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Bergangenheit ber Reiterei. (Fortsehung.) — Zwei moberne Kriegsmittel ber Reuzeit. — A. Harelim, Das lärstrafgesehbuch für das teutsche Reich. — Eitgenossenschaft: Kreisschreiben. — Bern: Regierungs Entwurf zur Hebung der Militiarstrafgesetbuch für tas teutsche Reich. — Eitgenoffenschaft: Arei Kavallerie-Refrutirung. — Wallis: Kommandant Niklaus von Roten †.

Die Vergangenheit der Reiterei.

(Fortfetung.)

Im Mittelalter war der Reiterdienst lange als ausschließliches Borrecht bes Abele angesehen. In ber Regel erforberte berfelbe fogar ben Befit eines Lebensgutes.

Die Reiterei ber Schweizer mar fcmach, ihre Rolle befdrantte fich in ben Schlachten auf die Unterftugung bes Augvoltes, im übrigen beforgte fie ben Sicher= beite= und Rundschaftebienft und betheiligte fich bei ben Unternehmungen bes fleinen Rrieges. Obgleich wenig gablreich, hat die Reiterei den Schweizern (von welchen bie Reifigen von Bern fich befonbere hervorthaten) viele gute Dienfte geleiftet. - Die Reiterei wurde bei den Gidgenoffen zumeift aus ben auf bem Lande angeseffenen Abeligen gebilbet.

Durch die Bervolltommnung der Rriegefunft, bie Zattit bee Fugvolfes und bie Ginführung bee Be= fonges bufte die Reiterei ihre ausschließliche Bich= tigkeit ein. Sie verlor viel von ihrem frühern Glanz.

Der Abel brangte fich in Folge beffen nicht mehr in bem Dage jum Reiterbienft und nahm biefen nicht mehr als ausschließliches Borrecht in Unspruch. 3m XIV. und XV. Jahrhundert gab es icon viele Burger und Landleute, die mit Aufmunterung ber Obrigfeit bei ben Aufgeboten freiwillig ju Pferd er= ichienen und beritten Rriegebienfte leifteten.

Ueber bas Reiterwesen in Deutschland fagt Stänzel: "Auch Unabelige fangen im XIV. und befonders im XV. Jahrhundert an, in der Reiterei zu dienen, Bur= ger und Bauernfohne werben von ben Rittern gu Rnappen aufgenommen; bie Städte fangen an, eigene Reiterei aus ihren Burgerschaften zu errichten, mas ihnen nicht verwehrt werben fonnte, ba Riemand bie Bewalt bagu hatte."

Man unterschied baber Reifige, die freiwillig gu

gutern mit einer bestimmten Angahl Pferbe im Relbe ju bienen verpflichtet maren. In fpaterer Beit fuchte fich ber Abel burch Entrichten einer verhältnigmäßigen Gelbsumme von dieser Verpflichtung zu befreien.

Die Reiterei ber Schweizer mar niemals von folder Bichtigfeit, um in offener Felbschlacht fich in wirf= fazier Weise zur Geltung zu bringen. Doch seben wir, bag tiefelbe, befonbere in ben Rriegen Berne, fich nuglich machte, fo jur Beit bes Laupner=Rrieges und in ben andern Fehden, welche bie Berner und die übrigen Gibgenoffen mit ihren Feinden gu bestehen hatten.

Schultheiß Riftler, bes Abels erflarter Begner, legt felbst bas Weständniß ab: "Daß auf Tagen von ben Gibgenoffen fein Berner gefchatt werbe, benn bie Eblen, weil jene beiter befennen, im Burcher= Rrieg und wider ben Raifer und wiber bie Deft= rychischen nicht hatten bestehen mogen, wenn bie rei= figen Chelleute von Bern nicht gefin maren; biefe batten ihnen die Speis erhalten, alle Ding erkundigt u. s. w."

Die Reiterei ber Schweizer war unbebeutenb und wir muffen, mas ihre Ginrichtungen anbetrifft, uns begnugen anzunehmen, es habe bamit die nämliche Bewandtniß gehabt, wie gleichzeitig bei ber beutschen.

In Linic focht bie ichweizerische Reiterei nur, mo fie mit ber weit gablreichern von Bunbesgenoffen vereinigt werben fonnte, wie diefes in ben Burgunder= Rriegen und zuweilen in ben italienischen Feldzugen des XVI. Jahrhunderts der Fall mar.

In ben Schweizer=Schlachten erhielt bas Ritter= thum ben Todesftoß. - Die Erfindung bes Bulvers war ein neuer hemmichuh fur bie Reiteret; ihre Bermenbung wurde fdwieriger, ihre Bewegungen gu= fammengefetter.

An ben feften Bataillonen ber Schweiger, ben fo= Pferde bienten und folde, die im Besite von Lehens= I genannten Igeln, wo die langen Spiefe nach allen